

4.3.3.1.

Reglement über die Anerkennung kantonalen Fachhochschuldiplome

vom 10. Juni 1999

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), nach Rücksprache mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen,

gestützt auf Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1

Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome einer Fachhochschule werden von der EDK anerkannt, sofern sie die in diesem Reglement festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

Art. 2 Konformität mit dem Profil

Der Studiengang entspricht dem von der EDK erlassenen Profil.

Art. 3 Ziel

¹Der Studiengang vermittelt eine praxis- und berufsfeldorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage, in entsprechenden Bereichen auch auf künstlerischer Grundlage.

²Die Diplomierten sind insbesondere fähig,

- a. ihre Tätigkeit nach den neuesten fachspezifischen Entwicklungen, Techniken und Methoden, selbstständig oder innerhalb einer Gruppe, auszuüben,
- b. Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden,
- c. Führungsaufgaben und Verantwortung wahrzunehmen,
- d. ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln,
- e. berufsrelevante personale und soziale Kompetenzen zu erwerben und
- f. an Projekten in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung mitzuarbeiten und selbst kleinere Projektarbeiten durchzuführen.

Art. 4 Prüfungsverfahren

¹Das Diplom wird aufgrund der Bewertung folgender Elemente erteilt:

- a. den Leistungen während der Ausbildung,
- b. der Diplomarbeit oder dem Diplomprojekt und
- c. der Diplomprüfung.

²Die Diplomarbeit oder das Diplomprojekt bezieht sich auf ein Thema des entsprechenden Studienganges und stützt sich auf Ergebnisse einer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Tätigkeit und ist in einer im Voraus festgelegten Zeit durchzuführen.

³Im Rahmen der Diplomprüfung werden die theoretischen Kenntnisse und die berufsbezogenen Kompetenzen geprüft.

⁴Die Diplomprüfung wird von den Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschule und externen Expertinnen und Experten abgenommen.

⁵Das Prüfungsverfahren wird in einem Diplomreglement geregelt, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 5 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Fachhochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die Personalien der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom (Name der Ausbildungsinstitution) in ...", mit der Angabe des absolvierten Studienganges und gegebenenfalls des Studienschwerpunktes sowie des entsprechenden Berufstitels,
- d. die Unterschrift der zuständigen Stelle und
- e. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 6 Titel¹

¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, je nach absolviertem Studiengang den entsprechenden Berufstitel zu tragen.

²Dem Titel kann der Zusatz "diplomierte"/"diplomierter" vorangestellt werden. Ebenso kann der Titel durch die Angabe des Studienschwerpunktes ergänzt werden.

³Der Fachhochschulrat legt die Titel für die Studiengänge fest.

⁴Die Titel sind in einem Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.

¹ Änderung vom 7. März 2002, tritt rückwirkend auf den 1. März 2002 in Kraft

III. Anerkennungsverfahren

Art. 7 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

²Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz und die Fachbereiche müssen angemessen vertreten sein.

³Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴Die Anerkennungskommission kann für die einzelnen Fachbereiche Subkommissionen einsetzen.

⁵Das Sekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 8 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

²Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag. Bestehen Zweifel über die Profilkonformität, holt sie die Stellungnahme des Fachhochschulrats ein.

³Sie kann ergänzende Unterlagen anfordern und die Fachhochschule besuchen.

Art. 9 Entscheid

¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder über eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

²Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, setzt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.

⁴Der Fachhochschulrat kann versuchsweise die Führung von Studiengängen bewilligen.

Art. 10 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IV. Weiterbildungsveranstaltungen²

Art. 10^{bis}

¹Die kantonalen Fachhochschulen können insbesondere folgende Weiterbildungsveranstaltungen anbieten:

- a. Nachdiplomkurse und
- b. Nachdiplomstudien.

²Nachdiplomkurse ermöglichen Personen, die in der Regel über den Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen, sich mit der Entwicklung in thematisch begrenzten Gebieten vertraut zu machen. Die Kursteilnahme wird bestätigt.

³Nachdiplomstudien bauen in der Regel auf dem Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule auf. Sie ermöglichen den Studierenden, sich in ein Spezialgebiet zu vertiefen oder sich gezielt Wissen auf einem neuen Gebiet anzueignen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Änderung vom 7. März 2002, tritt rückwirkend auf den 1. März 2002 in Kraft

⁴Nachdiplomstudien werden vom Vorstand der EDK anerkannt, wenn

- a. wenigstens ein Diplomstudiengang des entsprechenden Studienbereichs von der EDK anerkannt ist und
- b. die in den Richtlinien des Fachhochschulrats über die Anerkennung von Nachdiplomstudien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Für das Verfahren gilt sinngemäss Ziffer 3 dieses Reglements.

⁵Die EDK führt ein Verzeichnis über die anerkannten Nachdiplomstudien.

V. Anerkennung von ausländischen Diplomen und von schweizerischen Diplomen im Ausland

Art. 11

¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

²Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³Für das Verfahren gilt dieses Reglement sinngemäss.

⁴Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

⁵Die EDK strebt die Anerkennung der schweizerischen Diplome im Ausland an.

VI. Rechtsmittel

Art. 12

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Artikel 10 Diplomvereinbarung).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13 Übergangsbestimmungen^{3/4}

¹Personen, die ein von der EDK anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, die Fachhochschule geworden ist, vor In-Kraft-Treten dieses Reglements oder vor der Erteilung der Anerkennung der Fachhochschuldiplome im betreffenden Kanton erlangt haben, können unter folgenden Voraussetzungen die Erteilung des entsprechenden Fachhochschultitels beantragen:

- a. Anerkennung der ersten Fachhochschuldiplome durch die EDK und
- b. der Nachweis einer mindestens 5-jährigen anerkannten Berufspraxis oder der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Nachdiplomkurses, mindestens auf Stufe höhere Fachschule, im betreffenden Fachgebiet gemäss den Richtlinien der Anerkennungskommission.

²In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der EDK auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone hin beschliessen, dass Personen, die über Diplome von höheren Fachschulen verfügen, welche aus besonderen Gründen von der EDK nicht anerkannt wurden, nachträglich der Fachhochschultitel erteilt wird, sofern sie die weiteren unter Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen.

³Zuständig für die Verleihung des Fachhochschultitels ist das Generalsekretariat der EDK.

³ Änderung vom 7. März 2002, tritt rückwirkend auf den 1. März 2002 in Kraft

⁴ Änderung vom 12. Juni 2003 (Abs. 2), tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft

⁴Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Diplome als Zeichen- und/oder Werklehrerinnen oder Musiklehrerinnen und -lehrer. Bezüglich dieser Diplome kann analog der Anerkennungsreglemente für Lehrdiplome beim Generalsekretariat der EDK die rückwirkende gesamtschweizerische Anerkennung verlangt werden⁵.

Art. 14 In-Kraft-Treten

¹Dieses Reglement tritt am 1. August 1999 in Kraft.

²Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 10. Juni 1999

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

⁵ Änderung vom 4. März 2004, tritt sofort in Kraft

Anhang

Berufstitel gemäss Artikel 6

Beschluss des Fachhochschulrats
vom 25. Oktober 2001

Soziale Arbeit

Sozialarbeiter FH, Sozialarbeiterin FH
Sozialpädagoge FH, Sozialpädagogin FH
Soziokultureller Animator FH, Soziokulturelle Animatorin FH
Diplomierter in Sozialer Arbeit FH, Diplomierte in Sozialer Arbeit
FH

Musik

Musiker MH, Musikerin MH + *Zusatz*⁶

Theater

Theaterschaffender TH, Theaterschaffende TH + *Zusatz*

Bildende Kunst

Künstler HGK, Künstlerin HGK
Diplomierter in Gestaltung und Kunst HGK (Fachdiplom Lehrberuf),
Diplomierte in Gestaltung und Kunst HGK (Fachdiplom Lehrberuf)⁷
(Diplomierter) Werklehrer HGK, (Diplomierte) Werklehrerin HGK

⁶Ausgehend vom Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 lautet der Titel für die Lehrbefähigung an Maturitätsschulen: (Diplomierter) Lehrer für Musik an Maturitätsschulen (EDK), (Diplomierte) Lehrerin für Musik an Maturitätsschulen (EDK).

⁷Ausgehend vom Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 lautet der Titel für die Lehrbefähigung an Maturitätsschulen: (Diplomierter) Lehrer für Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen (EDK), (Diplomierte) Lehrerin für Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen (EDK).

Angewandte Linguistik

Übersetzer FH, Übersetzerin FH

Konferenzdolmetscher FH, Konferenzdolmetscherin FH

Angewandte Psychologie

Psychologe FH, Psychologin FH + *Zusatz*